



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle staatlichen Schulen in Bayern  
Alle Förderschulen  
Studienkollegs  
Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitute für die Ausbildung von Förderlehrern,  
Staatliches Studienseminar für das Lehramt an  
beruflichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BP4007.3/252

München, 26.01.2023  
Telefon: 089 2186 0

## Informationen zu Influenza (Virusgrippe) – Einsatz Schwangerer im Präsenzunterricht

Anlage: Verfahrenshinweise zur Kostenerstattung von FFP2-Masken und  
Titerbestimmungen bei schwangeren Schülerinnen und Studentinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

während in der aktuellen Wintersaison das durch das Coronavirus bedingte  
Infektionsgeschehen bislang weitgehend moderat verläuft, ist seit einigen  
Wochen in der Bevölkerung u. a. ein starker Anstieg an Influenzainfektio-  
nen (Virusgrippe) zu verzeichnen. Diese Tatsache ist im Rahmen der für  
Schwangere zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

### 1. Allgemeine Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung:

Mit **KMS vom 30.09.2022** Nr. II.5-BS4363.2022/133 samt Anlagen erhiel-  
ten Sie Informationen zum Arbeits- und Mutterschutz und insbesondere  
zum Umgang mit dem Coronavirus. **Auf diese** (z. T. nun aktualisierten) **Un-  
terlagen können Sie auch in Bezug auf das Influenzavirus zurückgrei-  
fen** (Link s. unten). Die darin zum Einsatz Schwangerer im Präsenzunter-

richt dargelegten Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen (vgl. insbesondere die Anlagen 4 und 5 zum KMS vom 30.09.2022) behalten weiterhin ihre Gültigkeit und dienen auch dem Schutz Schwangerer vor einer Ansteckung mit Influenzaviren.

Insgesamt wurden die Anlagen 2, 5, 6, 7 zum KMS vom 30.09.2022 geringfügig inhaltlich (v. a. in Bezug auf Influenza) und formell (u. a. aktualisierte Links, Hinweise zum Ausfüllen des Online-Fragebogens durch die Schwangere auf der Homepage von AMIS-Bayern) aktualisiert und sind unter <https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/amis/mutterschutz/index.htm> abrufbar (Änderungen sind jeweils gelb markiert).

Sowohl Corona- als auch Influenzainfektionen gehören nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), so dass die Schule darauf angewiesen ist, von der betroffenen Person bzw. ihren Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis über eine Infektion informiert zu werden. Sobald seitens der Schule jedoch Kenntnis<sup>1</sup> über das Auftreten einer Corona- oder Influenzainfektion beim Personal oder in der Schülerschaft besteht, ist der **Erllass eines (vorübergehenden) Beschäftigungsverbots für Schwangere** wie folgt erforderlich:

- Beim **Auftreten einer Coronainfektion** gilt das vorübergehende Beschäftigungsverbot – wie schon bislang – lediglich in Bezug auf den Einsatz in der Klasse bzw. Lerngruppe, in der ein Infektionsfall aufgetreten ist.
- **NEU:** Beim **Auftreten einer Influenzainfektion** gilt das vorübergehende Beschäftigungsverbot nach aktueller Mitteilung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und des Arbeits-

---

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann bei ihrer Gefährdungsbeurteilung nur von den Tatsachen ausgehen, von denen sie Kenntnis hat. Kenntnis erlangt sie grundsätzlich mit der Meldung durch die Eltern. Sofern die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nicht durch ausdrückliche Meldung Kenntnis von einer entsprechenden Infektion erlangt hat, wird man für eine Freistellung der Schwangeren zumindest voraussetzen müssen, dass im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden sein müssen, dass eine Schülerin/ein Schüler eine zu meldende/schwangerschaftsrelevante Erkrankung hat und eine Meldung durch die Eltern unterblieben ist.

medizinischen Instituts für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern) **ab sofort ebenfalls nur noch** in Bezug auf den Einsatz in der Klasse bzw. Lerngruppe, in der ein Infektionsfall aufgetreten ist. Bislang war beim Auftreten einer Influenzainfektion das vorübergehende Beschäftigungsverbot auf die gesamte Schule zu erstrecken. Die Anlagen zum KMS vom 30.09.2022, vgl. oben, wurden in diesem Punkt angepasst.

Ein **Unterschied** zwischen den beiden Infektionskrankheiten besteht jedoch weiterhin **hinsichtlich der erforderlichen Dauer** des vorübergehenden Beschäftigungsverbots in der betroffenen Klasse bzw. Lerngruppe:

- Bei einer **Coronainfektion** beträgt die Dauer **8 vollendete Tage** nach dem letzten Erkrankungsfall in der Klasse bzw. Lerngruppe, in welcher die Schwangere tätig ist.
- Bei einer **Influenzainfektion** beträgt die Dauer **10 vollendete Tage** nach dem letzten Erkrankungsfall in der Klasse bzw. Lerngruppe, in welcher die Schwangere tätig ist.

Details zu den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen in Bezug auf diese Infektionen waren und sind den (geringfügig aktualisierten) Anlagen zum KMS vom 30.09.2022 zu entnehmen.

Als Tag 0 ist der Tag festzulegen, an dem eine infizierte Person zuletzt in der Klasse bzw. Lerngruppe anwesend war, die von der Schwangeren unterrichtet/betreut wird.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für schwangere Schülerinnen und Studentinnen in entsprechender Weise (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG)).

Der Vollständigkeit halber bzw. aufgrund Nachfrage wird darauf hingewiesen, dass das KMS vom 07.02.2017 Nr. II.5 – BP 4007.3/5 zu Schutzmaßnahmen für Schwangere während der jährlichen Grippewelle (und damit das darin beschriebene Verfahren der Zusammenarbeit von Schulen und

Schulaufsichtsbehörden zur Feststellung einer regionalen Epidemie größeren Ausmaßes) und die dem KMS vom 07.02.2017 beigefügten Anlagen (KMS v. 19.01. und 11.11.2015) vor dem Hintergrund der vorstehenden Informationen keine Gültigkeit mehr beanspruchen.

**2. Hinweise zur Kostenerstattung von FFP2-Masken und Titerbestimmungen bei schwangeren Schülerinnen und Studentinnen:**

Hier darf bei Bedarf auf die Anlage verwiesen werden.

Wir bitten um Information der Beschäftigten und schwangeren Schülerinnen und Studentinnen an Ihrer Dienststelle.

Die Regierungen, das Landesamt für Schule, die Staatlichen Schulämter, die Ministerialbeauftragten und die nachgeordneten Dienststellen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Stefan Graf  
Ministerialdirektor